

*Ablauf der Referendumsfrist: 24. Mai 2023  
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten  
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

## **Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz, KRG)**

Änderung vom 20. März 2023

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 30 | 50  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. September 2022<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### **I.**

Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz, KRG) vom 28. Juni 1976<sup>2</sup> (Stand 1. April 2022) wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1 bis</sup> Sofern das älteste Mitglied diese Aufgabe bereits einmal innehatte, besorgt das nächstälteste Mitglied oder bei dessen Verhinderung das drittälteste Mitglied des Kantonsrates als Alterspräsident oder als Alterspräsidentin die Präsidialaufgaben.

#### **§ 19 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Fraktionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte ein Fraktionspräsidium. Das Fraktionspräsidium konstituiert sich selbst und delegiert eines seiner Mitglieder für eine Legislatur in die Geschäftsleitung.

---

<sup>1</sup> B 145-2022

<sup>2</sup> SRL Nr. 30

**§ 22 Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Die Fraktionen sind in den Kommissionen im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl vertreten.

**§ 27c** (*neu*)

Amtsgeheimnis bei der Aufsichts- und Kontrollkommission

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung gewähren der Aufsichts- und Kontrollkommission die im Rahmen der Prüftätigkeit gemäss § 27a für die Wahrnehmung der Oberaufsicht notwendige Auskunft über dienstliche Angelegenheiten und Einsicht in die Akten. Es bedarf keiner Entbindung vom Amtsgeheimnis.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann beim Präsidium der Aufsichts- und Kontrollkommission die Beschränkung dieser Informationsrechte auf einen Ausschuss beantragen, sofern dies zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen, zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geboten ist.

<sup>3</sup> Das Präsidium der Aufsichts- und Kontrollkommission entscheidet abschliessend über den Antrag des Regierungsrates. Dafür stehen ihm die vollumfänglichen Informationsrechte zu. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

<sup>4</sup> Soweit in einer Angelegenheit die Informationsrechte beschränkt sind, steht die Prüftätigkeit gemäss § 27a, insbesondere die Befugnis zu Befragungen und zur Einsicht in Akten, in dieser Angelegenheit nur dem Ausschuss zu.

<sup>5</sup> Die Mitglieder der Aufsichts- und Kontrollkommission und beigezogene aussenstehende Sachverständige sind ihrerseits in Bezug auf vorgelegte Verwaltungsakten und Äusserungen von Behördenmitgliedern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung an das Amtsgeheimnis gebunden. Der Regierungsrat oder der zuständige Departementsvorsteher oder die zuständige Departementsvorsteherin bestimmt im Einzelfall, was Gegenstand des Amtsgeheimnisses bildet.

<sup>6</sup> Bei der Wahrnehmung der Oberaufsicht hinsichtlich der Geschäftsführung der Gerichte und der Tätigkeit der ihnen unterstellten Behörden gelten für die Befragungen und die Aktenherausgabe die Bestimmungen der Absätze 1–5 sinngemäss. Zuständig für den Antrag auf Beschränkung der Informationsrechte ist der Präsident oder die Präsidentin des Kantonsgerichtes.

**§ 28 Abs. 1** (*geändert*)

Amtsgeheimnis bei den übrigen Kommissionen (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Die Befugnis, Mitglieder des Regierungsrates und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung gegenüber den übrigen Kommissionen und Kommissionsausschüssen für Befragungen und für die Herausgabe von Akten gemäss den §§ 25–27a vom Amtsgeheimnis zu entbinden, steht dem Regierungsrat zu.

**§ 29 Abs. 3** (*geändert*)

<sup>3</sup> Die Kommissionsmitglieder dürfen unter Wahrung des Amtsgeheimnisses (§§ 27c und 28) ihre Fraktionen über die Kommissionsverhandlungen informieren. Nicht informieren dürfen sie über persönliche Äusserungen anderer Kommissionsmitglieder, die mit dem Beratungsgegenstand in keinem Zusammenhang stehen.

**§ 49a Abs. 5** (*neu*)

<sup>5</sup> Ehemalige Interessenbindungen sind ebenfalls offenzulegen, sofern diese in den Zeitraum der vier Jahre vor Eintritt in den Kantonsrat fallen.

**§ 63a Abs. 3** (*geändert*)

<sup>3</sup> Sind bei einem Vorstoss die wesentlichen Forderungen im Zeitpunkt der Einreichung bereits erfüllt, stellt der Regierungsrat mit dieser Begründung Antrag auf dessen Ablehnung. Er hat in seiner Stellungnahme die Erfüllung der Forderungen darzulegen.

**§ 77 Abs. 1**

<sup>1</sup> Zu den Planungsberichten im Sinn dieses Gesetzes gehören:

a. (*geändert*) die Kantonsstrategie und das Legislaturprogramm (§ 78),

**§ 78 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 1<sup>bis</sup>** (*neu*), **Abs. 2**

Kantonsstrategie und Legislaturprogramm (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsdauer die Kantonsstrategie zusammen mit dem Legislaturprogramm.

<sup>1bis</sup> Die Kantonsstrategie soll namentlich Aufschluss geben über

- a. die grundsätzlichen und langfristigen Ziele des Kantons,
- b. die für den Kanton bedeutenden übergeordneten Entwicklungen,
- c. den aus den Zielen und Entwicklungen abgeleiteten Handlungsbedarf und die damit zusammenhängenden Handlungsschwerpunkte.

<sup>2</sup> Das Legislaturprogramm soll namentlich Aufschluss geben über

- a. (*geändert*) die geplanten Massnahmen zur Umsetzung der Kantonsstrategie,
- b. (*geändert*) weitere wesentliche neue Entwicklungen im Kanton,
- c. (*geändert*) die Aufgaben und Zielsetzungen während der Amtsdauer.
- d. *aufgehoben*

**§ 79a Abs. 1** (*geändert*)

Bemerkungen zur Kantonsstrategie, zum Legislaturprogramm und zum Aufgaben- und Finanzplan (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Die vom Kantonsrat beschlossenen Bemerkungen werden der Kantonsstrategie, dem Legislaturprogramm und dem Aufgaben- und Finanzplan als Anhang beigefügt.

**§ 82b Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Innert einem Jahr, seit das Zustandekommen einer Verfassungsinitiative (Teilrevision der Kantonsverfassung) oder einer Gesetzesinitiative veröffentlicht wurde (§ 141 des Stimmrechtsgesetzes), unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf für dessen Stellungnahme.

**§ 87 Abs. 2** (*neu*)

<sup>2</sup> Er kann überdies Massnahmen vorsehen, die es den Ratsmitgliedern erlauben, die Mandatsausübung mit der Betreuung ihrer vorschulpflichtigen Kinder zu vereinbaren.

**II.**

Gesetz über die Rechtsstellung der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (Behördengesetz, BehG) vom 17. November 1970<sup>3</sup> (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Abs. 4** (*neu*)

<sup>4</sup> Gegenüber der Aufsichts- und Kontrollkommission des Kantonsrates hat ein Behördenmitglied gemäss § 27c des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates vom 28. Juni 1976<sup>4</sup> ohne Zustimmung seiner Behörde Auskunft zu erteilen und Akten herauszugeben.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

---

<sup>3</sup> SRL Nr. 50

<sup>4</sup> SRL Nr. 30

## **IV.**

Die Änderung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 20. März 2023

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Rolf Born  
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser